Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (8)

Aktueller Nachtrag

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zum 1.1.2010 tritt in Kraft:
  Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg (JVollzGB)
  vom 10.11.2009
  Gesetzblatt Ba.-Wü. 2009, S. 545
  www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2009+545-614.pdf
- Gleichzeitig tritt das bisherige JStVollzG Ba.-Wü. vom 3.7.2007 außer Kraft
- Buch 1: Gemeinsame Regelungen
- Buch 2: Untersuchungshaftvollzug
- Buch 3: Strafvollzug
- Buch 4: Jugendstrafvollzug

Aktueller Nachtrag

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Trennung von Aufgabenbestimmung und Vollzugszielbestimmung:
- Buch 1: § 2 – Aufgaben des Vollzugs

  (1) Die kriminalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden.

  (2) Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung […] die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens […] und spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.
- Buch 3: § 1 – Aufgabe des Vollzugs

  Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

Aktueller Nachtrag

- Buch 3: § 2 - Behandlungsgrundsätze

(1) Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.

(4) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Aktueller Nachtrag

- Buch 3: § 2 - Behandlungsgrundsätze

(5) Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

(6) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.

Exkurs: Opferbezug im Strafvollzug

- StVollzG reflektiert die (straf-) rechtspolitische Entwicklung des Opferhilfe- bzw. Opferschutzgedankens, die erst in den späten 1980er Jahren eingesetzt hat, nicht hinreichend (Ausnahme: § 73)
- Opferperspektive wird von den Landesgesetzgebern nunmehr verstärkt aufgegriffen (siehe z.B. Art. 3 BayStVollzG, § 2 Abs. 5 JVollzGB Ba.-Wü.)
  - » Einfühlung in das Opfer als wichtiges Element in der Behandlungskonzeption zur Vermittlung von Einsicht und sozialer Kompetenz
  - » Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich als Lernfeld sozialer Verantwortung
- Opferbezogene Bemühungen der Gefangenen können gem. § 57 Abs. 1 StGB ("Verhalten im Vollzug") bzw. § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Wiedergutmachungsauflage) honoriert bzw. gefördert werden

Exkurs: Opferbezug im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Seit dem Opferrechtsreformgesetz 2004 haben bestimmte Opfer das Recht, über erstmalige Lockerungen und die (vorzeitige) Entlassung aus dem Vollzug vorab informiert zu werden (§ 406d StPO)
  - Bei berechtigtem Interesse und wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen
  - Opfer nebenklagefähiger Sexual- oder Körperverletzungsdelikte, versuchter Tötung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Menschenhandel müssen kein berechtigtes Interesse darlegen
- Probleme der neuen Opferorientierung: mögliches Einfallstor für Vergeltungsdenken bzw. Versagung von Vollzugslockerungen mangels Mitwirkungsbereitschaft
- Vgl. ausführlicher Laubenthal, Rn. 165 ff.

Vollzugsplan

- § 7

  (3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

  (4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 159
  - Behandlungs- und Vollzugsplankonferenzen
    - » Die an der Behandlung maßgeblich Beteiligten
    - » Anhörung des Betroffenen
    - » Vorstellungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen
    - » Aber: Kein subj. Recht des Gefangenen auf Teilnahme an der Konferenz
    - » Auch kein Teilnahmeanspruch für anwaltlichen Vertreter (BVerfG, NStZ-RR 2002, S. 25)

Anspruch auf Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Gefangene hat ein Recht auf die Erstellung eines Vollzugsplanes
- Der Gefangene hat ein Recht auf Einsicht in den Vollzugsplan
- Jedoch ist der Gefangene in diesem Zusammenhang zur Mitwirkung bei der Eingangs- und der Behandlungsunter-suchung verpflichtet
  - » Anerkennung der Subjektstellung des Gefangenen
  - » der Gefangene ist nicht bloßes Objekt des Vollzugs bzw. der Behandlung

(Rechts-) Charakter des Vollzugsplans

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bindungswirkung des Vollzugsplanes
  - » Langfristiger Orientierungsrahmen für Anstalt und betroffenen Gefangenen
  - » Selbstbindung der Vollzugsbehörde
  - » Keine willkürliche Abweichung
  - » Aber: Inhaltliche Abänderung im Zuge der Fortschreibung gem. § 7 Abs. 3
  - » Zulässig insbes. Änderungen im Fall geänderter Aussichten hinsichtlich einer Strafrestaussetzung (z.B. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1989, S. 310)
  - » Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (z.B. Ablehnung einer im Plan vorgesehenen Maßnahme) ermessensfehlerfrei zu begründen (z.B. OLG München, Strafverteidiger 1992, S. 589)

(Rechts-) Charakter des Vollzugsplans

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtsschutz
  - Art. 19 Abs. 4 GG gewährt Rechtsschutz auch für die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens und des inhaltlichen Gestaltungsermessens (BVerfG, Strafverteidiger 1994, S. 93 f.)
  - Insbes. die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. § 7 (zur Frist vgl. OLG Karlsruhe, StV 2004, S. 555)
  - Anfechtbar sind auch einzelne im Vollzugsplan vorgesehene Behandlungskriterien, aber nur, sofern sie Regelungscharakter mit unmittelbarer Rechtswirkung haben (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520: nicht gegeben bei Planung des Entlassungszeitpunktes)
  - Änderungen und Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (s.o.)

Vollzugsplan bei Lebenslänglichen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfG v. 25.9.2006 (2 BvR 2132/05), NStZ-RR 2008, S. 60
  - Auch in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe (siehe schon BVerfG, StV 1994, S. 93 f.), und zwar unabhängig davon, ob sich ein konkreter Entlassungszeitpunkt bereits konkret abzeichnet
  - Vollzugsplanung muss besonders auch auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein (siehe BVerfGE 45, S. 187 ff.; 98, S. 169 ff.)
  - Vollzugsplan muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.

Vollzugsplan bei Lebenslänglichen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfG v. 25.9.2006 (Forts.)

  …nach dem Erstvermerk vom August 1994 enthält die Akte die folgenden handschriftlichen Eintragungen:

  – *"Wg. der Strafzeit derzeit nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 21.8.96*
  – *Weiterhin keine Initiativen notwendig da 15 Jhr. = 2006 (Namenskürzel) 5.8.97*
  – *98/99 z.Zt. nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 05/99*
  – *02/03 Keine Entwicklung zu beobachten 22.8.03 (Namenskürzel)*
  – *04 " " " " 30.8.04 (Namenskürzel)"*

  "Diese lückenhafte und zusammenhanglose Akkumulation rudimentärer Einträge lässt die Erarbeitung eines Behandlungs-konzeptes nicht im Ansatz deutlich werden."

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konkretes Beispiel:
  www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/vollzugsplan.html

10. Rechte und Pflichten des Strafgefangenen

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 4

  (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind.

  → Enge Auslegung der Generalklausel

  → Keine Umgehung von Spezialregelungen

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Art. 6 BayStVollzG, § 3 Abs. 2 JVollzGB Ba.-Wü.

  (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Art. 5 HmbStVollzG

  (1) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden […].

  (3) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 3 NJVollzG

  (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung seiner Erreichung des Vollzugszieles mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
  → neu: § 6 Abs. 1

  Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder ~~zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der~~ Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Gerichtsurteil

Kein Recht auf Tannenbaum in Gefängniszelle

Strafgefangene haben nach einem Urteil des Kammergerichts kein Anrecht auf einen Tannenbaum in ihrer Zelle. Damit wurde der Antrag eines Gefangenen, der eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßt, abgelehnt.

Foto: dpa (Archiv)

In einem Weihnachtsbaum könnte Rauschgift ins Gefängnis geschmuggelt werden, begründete das Gericht am Montag seine ablehnende Entscheidung (Az. 5 Ws 654/04 Vollz).

Zu hoher Kontrollaufwand

Äste und Stamm auch eines kleineren Baumes ließen sich dazu ohne großen Aufwand aushöhlen und anschließend mit Leim verschließen. Nur schwer könnte das Drogen-Einschmuggeln verhindert werden. Der Kontrollaufwand für die Justizbediensteten wäre unzumutbar, urteilten die Richter.

Laut Urteil sprach auch eine erhöhte Brandgefahr gegen das weihnachtliche Grün in der Zelle. Ein geschlagener Nadelbaum würde in einer beheizten Zelle schnell austrocknen und könnte leicht Feuer fangen. Ein Weihnachtsbaum als Topfpflanze wäre aber keine Alternative, da in der Erde unerlaubte Gegenstände versteckt werden könnten, hieß es.

Der Entscheidung ging ein längeren Rechtsstreit voraus. Schon vor Weihnachten 2004 hatte der Chef des Gefängnisses Tegel den Weihnachtsbaum-Antrag des Gefangenen abgelehnt, worauf sich dieser an das Landgericht wandte. Dort bekam der Verurteilte zunächst Recht, der Gefängnisleiter wurde verpflichtet, einen Weihnachtsbaum vom 20. Dezember bis zum 6. Januar in der Zelle zu genehmigen. Der Anstaltsleiter setzte sich nun beim Kammergericht endgültig durch.

Nach Angaben eines Gerichtssprechers müssen die Gefangenen in der deutschlandweit größten Justizvollzugsanstalt in Berlin-Tegel aber auch in diesem Jahr nicht auf jede weihnachtliche Atmosphäre verzichten. In den Gemeinschaftsräumen sowie in den Betrieben der Anstalt wurden Weihnachtsbäume aufgestellt oder Kränze angebracht. An den Feiertagen finden in der anstaltseigenen Kirche besondere Gottesdienste statt. *(Quelle: dpa)*

Verwaltungsvorschriften zum StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften
  - » VVStVollzG
  - » DSVollz
  - » *Bezug: StVollzG als bundesrechtliches Primärrecht*
- Landesvorschriften
  - » Ergänzende Verwaltungs- bzw. Ausführungsvorschriften (z.B. Hessische Ausführungsbestimmungen zum StVollzG – HAB – v. 9.7.2003 u. 13.1.2004, Stand 4.8.2005)
  - » Erlasse, Rundverfügungen
  - » *Bezug 1: bundesrechtliches Primärrecht*
  - » *Bezug 2: Landesgesetze als (neues) Primärrecht*
- verwaltungsinterne Regelungen ohne Außenwirkung

Verwaltungsvorschriften zum StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Strafvollzugsgesetz/e enthält/enthalten:
  - » Ermessen ("kann")
  - » Unbestimmte Rechtsbegriffe (Beurteilungsspielräume)
- Verwaltungsvorschriften setzen Richtlinien für die Ermessens-ausübung
  - » verwaltungsinterne Entscheidungshilfe
  - » Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen
  - » Bindungswirkung für die Behörden
  - » keine Ersetzung der Einzelfallprüfung
  - » Ermessen muss ausgeübt werden (Vorschriften ersetzen das Gesetz nicht)
  - » keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konkretes Beispiel: LG Hamburg Strafverteidiger 2001, S. 33
- Ein türkischer Staatsangehöriger, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, beantragt die Verlegung in den offenen Vollzug.
- § 10 Abs. 1: Verlegung in den offenen Vollzug möglich, wenn nicht

  » Fluchtgefahr

  » Gefahr neuer Straftaten

- Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 10:
  (1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene
  […]
  (c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen...

  (2) Ausnahmen […] sind […] möglich

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV sind nur Hinweise und Hilfe für die Anstalten dafür, was bei der Prüfung nicht übersehen werden darf
- VV Nr. 1 Abs. 1c besagt lediglich, dass dieser Umstand häufig die Annahme von Fluchtgefahr begründen kann
- VV Nr. 1 Abs. 2 sieht explizit die Möglichkeit von Ausnahmen vor
- Nicht jeder derartige Fall begründet eine Fluchtgefahr im Sinne von § 10 Abs. 1 StVollzG
- Alle wesentlichen Gesichtspunkte bezogen auf den konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

- Überprüfungsmaßstäbe

  1. Vollständig ermittelter und zutreffender Sachverhalt?

  2. Richtiger Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt?

  3. Grenzen des Beurteilungsspielraums/Ermessens eingehalten?